

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 15. Juli 2004

in der Rechtssache C-407/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Finnland ⁽¹⁾*(Vertragsverletzung — Erhaltung der natürlichen Lebensräume — Wild lebende Tiere und Pflanzen)*

(2004/C 228/28)

(Verfahrenssprache: Finnisch)

(Vorläufige Übersetzung: die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-407/03, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. van Beek und M. Huttunen) gegen Republik Finnland (Bevollmächtigte: A. Guimaraes-Purokoski) wegen Feststellung, dass die Republik Finnland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7) verstoßen hat, dass sie in ihren Rechtsvorschriften rechtlich nicht hinreichend bestimmt vorgesehen hat, dass alle Projekte, auch die, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, einer angemessenen Prüfung zu unterziehen sind, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann, des Richters S. von Bahr und der Richterin R. Silva de Lapuerta (Berichterstatlerin) — Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: R. Grass — am 15. Juli 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Republik Finnland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen verstoßen, dass sie in ihren Rechtsvorschriften rechtlich nicht hinreichend bestimmt vorgesehen hat, dass alle Projekte, auch die, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, einer angemessenen Prüfung zu unterziehen sind.

2. Die Republik Finnland trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 275 vom 15.11.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 15. Juli 2004

in der Rechtssache C-419/03, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik ⁽¹⁾*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Teilweise Nichtumsetzung — Beweislast — Richtlinie 2001/18/EG)*

(2004/C 228/29)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-419/03, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: U. Wölker und F. Simonetti) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und D. Petrausch), wegen Feststellung, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, und die Kommission von diesen Vorschriften jedenfalls nicht in Kenntnis gesetzt hat, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. N. Cunha Rodrigues, der Richterin N. Colneric und des Richters K. Schiemann (Berichterstatler) — Generalanwältin: C. Stix-Hackl, Kanzler: R. Grass — am 15. Juli 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates verstoßen, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um die Bestimmungen der Richtlinie, die von denen der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt abweichen oder über diese hinausgehen, in ihr internes Recht umzusetzen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 275 vom 15.11.2003.